



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2026/02754**
Datum: 29.05.2026
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Eigendorf, Eric
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.06.2026	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Novelle der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV)

Am 6. Februar 2026 wurde die Novelle der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) im Bundesgesetzblatt verkündet. Sie stärkt die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten für E-Scooter-Sharing erheblich und schafft bereits seit dem 1. April 2026 klare rechtliche Grundlagen für die Regulierung gewerblicher Verleiher im öffentlichen Raum. Ab dem 1. März 2027 treten weitergehende Änderungen in Kraft, die insbesondere eine Überprüfung der städtischen Beschilderungsinfrastruktur erfordern. Für Halle stellt sich damit die Frage, wie die Stadt diese neuen Spielräume nutzt, um E-Scooter sinnvoll in einen vielfältigen Mobilitätsmix einzubinden, Abstell- und Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum zu reduzieren und die Sicherheit sowie Barrierefreiheit für Fußgänger:innen, ältere Menschen, mobilitätseingeschränkte Personen und Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Zugleich bietet die Neuregelung die Möglichkeit, Sharing-Angebote gezielter mit dem ÖPNV zu verknüpfen, etwa durch geordnete Abstellflächen an Haltestellen und Mobilitätsstationen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Stadtverwaltung:

1. Hat die Stadtverwaltung das gewerbliche Bereitstellen von Sharing-E-Scootern im öffentlichen Raum seit dem 1. April 2026 formal als erlaubnispflichtige Sondernutzung nach Straßenrecht eingestuft? Wenn nein: Warum nicht, und bis wann ist dies geplant?
2. Welche Sondernutzungsverträge bestehen aktuell mit in Halle tätigen E-Scooter-Anbietern? Bitte Anbieter, Vertragslaufzeit, vereinbarte Flottenobergrenzen sowie erhobene Sondernutzungsgebühren benennen.
3. Enthalten bestehende oder geplante Verträge verbindliche Regelungen zu festen Abstellzonen und zum Verbot des stationslosen Abstellens (Free-Floating) in sensiblen Bereichen der Innenstadt? Wenn ja: In welchen Bereichen?

4. Hat die Stadtverwaltung bereits eine systematische Überprüfung aller Fußgängerzonen und Gehwege mit dem Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ eingeleitet? Ab dem 1. März 2027 gilt diese Freigabe automatisch auch für E-Scooter. Wenn ja: Mit welchem Ergebnis? Wenn nein: Bis wann ist die Überprüfung geplant?
5. Für welche konkreten Bereiche in Halle ist beabsichtigt, ein spezifisches Verbot für Elektrokleinstfahrzeuge gemäß § 45 StVO (neue Fassung) anzuordnen, um das Konfliktpotenzial mit dem Fußverkehr, insbesondere zum Schutz älterer, mobilitätseingeschränkter und behinderter Menschen, zu begrenzen?
6. Liegen der Stadtverwaltung Daten zu Unfällen und Gefährdungssituationen mit E-Scootern in Halle vor? Wenn ja: In welchen Stadtteilen und an welchen Orten häufen sich diese, und welche Schlussfolgerungen zieht die Verwaltung daraus?
7. Welche Maßnahmen plant das Ordnungsamt, um die ab März 2027 geltenden höheren Bußgelder für das unerlaubte Befahren von Gehwegen konsequent durchzusetzen?
8. Plant die Stadtverwaltung, die neuen Sondernutzungsregelungen zu nutzen, um E-Scooter-Abstellflächen gezielt an HAVAG-Haltestellen und Mobilitätsstationen einzurichten und damit die Verzahnung mit dem ÖPNV für die „letzte Meile“ voranzutreiben – und wenn ja, an welchen konkreten Standorten?

gez. Eric Eigendorf
Vorsitzender
SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)